



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Juni 1971

Nr. 3230

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten Industriezonenplan "Oberhard" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt einen rechtsgültigen Zonenplan, welcher mit R.R.B. Nr. 4199 vom 17. August 1965 genehmigt wurde.

Der vorliegende Plan sieht eine teilweise Aufhebung einer Quartierstrasse vor. Diese Abänderung bezieht sich hauptsächlich auf die Strassenführung, wobei die Quartierstrasse im nördlichen Gebiet fallen gelassen wird und der noch verbleibende Teil auf eine Breite von 8 m ausgebaut wird. Das Strassenstück wurde mit beidseitigen Baulinien von 4 m versehen. Die aufgehobene Strasse wird zur Industriezone geschlagen. Auf der Parzelle GB Winznau Nr. 433 verläuft die projektierte Niederamt Regionalstrasse ab Kantonsstrasse in nordöstlicher Richtung zur Gemeindegrenze Obergösgen, welche nach Absprache mit dem kant. Tiefbauamt mit einer voraussichtlichen Baulinie versehen wurde.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. März - 5. April 1971.

Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingebracht, sodass der Gemeinderat den Plan an der Sitzung vom 13. April 1971 auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte Industriezonenplan "Oberhard" der Gemeinde Winznau wird genehmigt.

2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
	Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 528) KK
	=====

Der Staatsschreiber
i.V. *Hans Appelt*

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau
Baukommission Winznau mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)